

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**über den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol**
— Drucksache 7/3722 —

A. Problem

Die deutschen Hefefabriken erzeugen gegenwärtig aus Melasse gleichzeitig Hefe und Alkohol als Koppelprodukte in einem Verhältnis, das aus Rechtsgründen nicht unbeschränkt variiert werden kann. Die Hefeindustrie bedarf jedoch einer Umstellung der Betriebe auf ökonomisch optimale Betriebsgrößen durch eine sinnvolle Konzentration oder Kooperation. Dies bedeutet für viele Betriebe den Verzicht auf die eigene Hefeherzeugung. Dabei verlieren sie aber gemäß § 39 BrMonG automatisch die Möglichkeit, unter Ausnutzung ihrer derzeitigen Betriebseinrichtungen im Rahmen ihres Brennrechts Alkohol aus Rübenstoffen herzustellen, es sei denn, daß sie zur Herstellung von Branntwein aus Stoffen übergehen, deren Verarbeitung in Lufthefebranntwein ohne den Verlust des Brennrechts zulässig ist (z. B. Getreide mit Ausnahme von Korn, Kartoffeln). Ein derartiger Übergang bedeutet aber im Hinblick auf damit verbundene Neuinvestitionen eine solche Beeinträchtigung, die die finanzschwachen Betriebe bei ihren starken erb- und familienrechtlichen Bindungen nicht auf sich nehmen können, zumal eine Weiterherzeugung von Melassealkohol ohne Brennrecht keine wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb mehr bieten würde. Diese Schwierigkeit erschwert wesentlich die weitere Durchführung einer geordneten, den struktur- und mittelstandspolitischen Erfordernissen gerecht werdenden Strukturbereinigung dieses Wirtschaftszweiges.

Die Übertragung von Brennrechten und die Zusammenlegung von Brennereien sollen — in der bis zum 30. September 1974 geltenden Fassung des Gesetzes — wieder zugelassen werden. Sie haben sich als Mittel zur Strukturverbesserung der Brennereiwirtschaft bewährt.

B. Lösung

Durch die beantragte Gesetzesänderung soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, den Brennrechtsverlust auszu-schließen, falls der Betriebsinhaber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklärt hat, daß er unwiderruflich auf die Herstellung von Branntwein mit Hefe-erzeugung nach dem Würzeverfahren verzichtet. Die Gesetzes-änderung beseitigt danach das Hemmnis, das der erstrebten Strukturverbesserung der deutschen Hefeindustrie auf mono-polrechtlichem Gebiet entgegensteht.

Die Befristung (30. September 1974) für die Zusammenlegung von Brennereien und die Übertragung von Brennrechten wird aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügige Kosten hinsichtlich des Ausschlusses der Brenn-rechtsverluste mittelbar zu Lasten des Bundes. Im übrigen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten von Alten-Nordheim

Die Vorlage, Drucksache 7/3722, wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 178. Sitzung am 12. Juni 1975 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Beratung am 13. Juni 1975 durchgeführt hat.

Der Ausschuß hat die vorgesehene Gesetzesänderung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einstimmig gebilligt. Sie trägt zu einer sinnvollen

Strukturbereinigung in der Hefeindustrie bei und ermöglicht Strukturverbesserungen der Brennereiwirtschaft allgemein.

Aufgenommen wurde ein Antrag, die Befristung auf den 30. September 1974 für die Zusammenlegung von Brennereien und die Übertragung von Brennrechten aufzuheben.

Bonn, den 13. Juni 1975

von Alten-Nordheim

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3722 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

von Alten-Nordheim

Berichterstatter

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird das Wort „Reichsminister“ durch das Wort „Bundesminister“ ersetzt.
2. Hinter § 39 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann ferner zulassen, daß eine Brennerei, die ein Brennrecht für die Verarbeitung von Rübenstoffen mit Hefenerzeugung besitzt, aber vor dem 1. Oktober 1914 diese Stoffe nicht verarbeitet hat, zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefenerzeugung übergeht, wenn der Brennereibesitzer unwideruflich auf die Hefenherstellung verzichtet. Der Betriebswechsel ist frühestens am 1. Oktober 1975 zulässig. Anträge können bis zum (31. Dezember 1975) gestellt werden.“

Artikel 2

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 129) in der Fassung des Gesetzes über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 vom 1. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) werden wie folgt geändert:

1. Absatz 3 des Artikels 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In Artikel 4 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.